

Antrag Öffentlich	Datum 24.03.2003	Nummer A0048/03
Absender Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – future! die jugendpartei		Wird von der Verwaltung ausgefüllt. Aufgenommen in d. TO d. Sitzung d. Gremiums Stadtrat
Adressat Gerhard Heintl Alter Markt 1 39090 Magdeburg		am 03.04.2003 14:00
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 03.04.2003 14:00	
Kurztitel Änderung Kindertagesstättenatzung		

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendige Anpassung der „Satzung zur Aufnahme und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt“ an das neue Kinderförderungsgesetz des Landes vorzunehmen.
2. Alle Maßnahmen der Stadt, die aus dieser Anpassung resultieren, sind bis zur Beschlussfassung der geänderten Kita-Satzung durch den Stadtrat zurückzustellen.
3. Die Erstattung der Kosten für die Übergangsphase bis zur Änderung der Kindertagesstättenatzung ist beim Land zu beantragen.

Der Antrag ist in den Jugendhilfeausschuss zur Beratung zu überweisen.

Begründung:

Aus dem Anfang des Jahres vom Land verabschiedeten neuen KiFöG ergeben sich auch für die Stadt Magdeburg und die städtische Kinderbetreuung Veränderungen. Allerdings ist die bereits praktizierte Verfahrensweise des Jugendamtes zur Änderung der Betreuungsbescheide ab 01. Mai 2003 deutlich verfrüht und verstößt gegen geltendes Recht. Die bestehenden Betreuungsverträge verändern sich nicht automatisch auf der Grundlage einer geänderten Landesgesetzgebung. Eine vorherige Anpassung der kommunalen Kita-Satzung an die neue Gesetzeslage im Land wäre Grundlage für gesetzeskonformes Handeln. Deshalb ist die Verankerung der neuen gesetzlichen Bestimmungen in der städtischen Satzung durch Beschlussfassung des Stadtrates sofort vorzunehmen. Erst dann können die bestehenden Betreuungsverträge mit den Eltern entsprechend angepasst und verändert werden.

Bis dahin gelten die bisherigen Betreuungsverträge mit den Eltern uneingeschränkt. Insbesondere bei der Anspruchsregelung ist die kommunale Regelung bzw. die des Trägers entscheidend, da das Land laut KiFöG lediglich eine Mindestbetreuung von 5 Stunden für Kinder erwerbsloser Eltern vorsieht.

Für die Zeit des Inkrafttretens des KiFöG bis zur Änderung der städtischen Kita-Satzung besteht die Möglichkeit einer Übergangsfinanzierung durch das Land. Die Stadt trägt diese Kosten zunächst selbst, bekommt sie anschließend aber auf Antrag beim Land erstattet.

Alfred Westphal
Fraktionsvorsitzender

